

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 56/95

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesknappschaft,
Bochum, Pieperstraße 14/28,

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 1996 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f sowie die Richter E i c h e r
und H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1995 wird als unzulässig ver-
worfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Adelheid Sinkowski beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 1. September 1986 bis 23. Mai 1989 für verschiedene Zeiträume Arbeitslosenhilfe (Alhi), Unterhaltsgeld (Uhg) und Arbeitslosengeld (Alg). Mit Schreiben vom 6. Dezember 1990 teilte die beigeladene Bundesknappschaft der Beklagten mit, der Kläger habe für die Zeit vom 1. September 1986 bis 5. Juli 1989 Anspruch auf Übergangsgeld (Übg). Die Höhe stehe noch nicht fest. Die Beklagte wurde aufgefordert, die Höhe der im genannten Zeitraum gewährten Leistungen anzugeben. In einem weiteren Schreiben vom 4. Februar 1991 begrenzte die Beigeladene den Übg-Anspruch auf die Zeit bis zum 23. Mai 1989.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1991 machte die Beklagte gegenüber der Beigeladenen einen Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 30.990,10 DM geltend. Zugleich hob sie gegenüber dem Kläger mit Bescheid vom selben Tage die Bewilligung von Alg, Alhi und Uhg für die Zeit vom 1. September 1986 bis 16. Februar 1988 und vom 22. Februar 1988 bis 23. Mai 1989 ganz auf und stellte fest, der Überzahlungsbetrag von 30.990,10 DM sei vom Kläger zu erstatten, soweit nicht ein Ausgleich von einem Leistungsträger gemäß § 103 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erlangt werden könne. Mit Schreiben vom 11. März 1991 teilte die Beigeladene der Beklagten mit, daß ein Betrag in Höhe von 30.803,20 DM zur Befriedigung des Ersatzanspruchs angewiesen worden sei. Mit Bescheid vom 14. März 1991 bewilligte die Beigeladene dem Kläger Übg für die Zeit vom 1. September 1986 bis 23. Mai 1989.

Der gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 12. Februar 1991 erhobene Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 1991). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Juli 1992). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und die im Berufungsverfahren erhobene weitere Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Übg als unzulässig abgewiesen (Urteil vom 22. Februar 1995).



Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil richtet sich die Beschwerde des Klägers. Er rügt eine Abweichung des angefochtenen Urteils von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des "gemeinsamen Senats", eine Verletzung der Anhörungspflicht gemäß § 24 Abs 1 SGB X sowie eine "greifbare Gesetzeswidrigkeit des gesamten Verfahrens". Zugleich beantragt er die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beordnung seiner Prozeßbevollmächtigten.

II

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Beschwerde den allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung genügt. Das Gesetz verlangt, daß einer der drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe "dargelegt" wird. Eine solche Darlegung erfordert ein Mindestmaß an Klarheit und Verständlichkeit der Ausführungen. Gerade dies ist einer der Gründe dafür, daß die Nichtzulassungsbeschwerde dem Anwaltszwang unterliegt. Dieser soll ua sicherstellen, daß im Interesse der Entlastung des Beschwerdegerichts eine zügige und nicht unnötig arbeitsaufwendige Erledigung der Beschwerde möglich wird (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rz 104). § 160a SGG mutet dem Beschwerdegericht nicht zu, einer umfangreichen und unklaren Beschwerdeschrift im Wege wohlwollender Interpretation das zu entnehmen, was zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (siehe zur vergleichbaren Vorschrift des § 132 VwGO aF, jetzt § 133 VwGO: BVerwG Buchholz 310 § 132 Nr 99).

Die Beschwerdebegründung des Klägers kommt einem solchen Extremfall jedenfalls nahe. Die umfangreiche Beschwerdeschrift enthält weitgehend unklare und unübersichtliche Ausführungen, die in einer kaum auflösbaren Weise Aussagen zum materiellen Recht, zu Verfahrensfragen und zu den geltend gemachten Zulassungsgründen vermengen, so daß ihr Inhalt nur schwer verständlich ist. Darüber hinaus läßt die Beschwerdebegründung weder den entscheidungserheblichen Sachverhalt noch die tragenden Gründe des LSG-Urteils annähernd erkennen, so daß ohne Studium dieses Urteils sein Vorbringen nicht nachvollziehbar ist.

Schließlich läuft das Vorbringen des Klägers weithin auf den Vorwurf hinaus, die Entscheidung des LSG sei in der Sache unrichtig. Das aber vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht sachlich richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



Das Revisionsgericht ist daher weitgehend außerstande, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, worauf der Vortrag des Beschwerdeführers im einzelnen abzielt und ob die angegriffene Entscheidung des LSG auf den geltend gemachten Revisionsgründen beruhen kann. Dennoch hat es davon abgesehen, die Beschwerde bereits aus diesen Gründen als unzulässig zu verwerfen, weil die Ausführungen des Klägers - soweit sie überhaupt nachvollziehbar sind - in keinem Fall einen ausreichend dargelegten Zulassungsgrund erkennen lassen.

2. Soweit sich der Kläger ausdrücklich auf Divergenz beruft (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in keiner Weise genügt.

Die Divergenzrüge kann nur durchdringen, wenn der Kläger darlegt, daß das Berufungsurteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Der Kläger hat sich zwar auf eine Abweichung der Entscheidung des LSG von solchen des BSG und des "gemeinsamen Senats", womit der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gemeint sein dürfte, berufen, die behauptete Abweichung aber nicht hinreichend herausgearbeitet. Insoweit genügt es nicht, daß der Kläger zur Bestätigung seiner Rechtsauffassung verschiedentlich Urteile des BSG zitiert. Damit ist keine die Revisionszulassung rechtfertigende Abweichung aufgezeigt.

Abweichung bedeutet Widerspruch im Rechtssatz. Sie liegt vor, wenn das LSG seiner Entscheidung einen Rechtssatz zugrunde gelegt hat, der in Widerspruch zu einem Rechtssatz steht, der dem zitierten Urteil zugrunde liegt. Dieser Widerspruch muß aufgezeigt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; Kummer, aaO Rz 164 f mwN). Vom Kläger wird nicht einmal behauptet, daß das Urteil in diesem Sinne von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht. Es reicht nicht aus, daß er vorträgt, das angefochtene Urteil entspreche nicht den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Nicht schon die Unrichtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im grundsätzlichen rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Abweichung.

3. Auch ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist vom Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Werden Verfahrensrügen erhoben, müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen Mangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus muß in der Beschwerdebegründung - jedenfalls bei relativen Revisionsgründen - dargelegt werden, daß



und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen Rechtsauffassung, auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14 und 36). Ferner ist zu beachten, daß der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden kann, wenn er sich auf einen (beim LSG gestellten) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Diesen Vorgaben wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

a) Soweit der Kläger geltend macht, die Nichtzulassung der Revision durch das LSG sei willkürlich erfolgt, ist schon nicht dargelegt, worin die Willkür bestehen soll. Die Behauptung einer (vermeintlich) unrichtigen Entscheidung des LSG über die Nichtzulassung der Revision beinhaltet noch keinen Verfahrensmangel. Insoweit handelt es sich um die Auslegung einfachen Rechts und damit um eine Frage der Rechtsfindung durch das LSG. Allerdings muß eine derartige Auslegung das Willkürverbot beachten mit der Folge, daß in der willkürlichen Nichtzulassung eines Rechtsmittels nicht nur ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG), sondern auch gegen die Rechtsweggarantie des Art 19 Abs 4 GG und das in Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter zu sehen ist; darin wird von der Rechtsprechung eine elementare Verletzung grundsätzlicher Verfahrensnormen gesehen (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 150 Nr 27).

Vorliegend genügt die Rüge des Klägers schon deshalb nicht der Darlegungspflicht, weil er keine Tatsachen vorgetragen hat, die den Vorwurf stützen könnten, das LSG habe die Nichtzulassung der Revision auf sachfremde Erwägungen gestützt oder habe eine offensichtlich rechtswidrigere Entscheidung getroffen. Allein die Tatsache, daß das LSG die Revision nicht zugelassen hat, reicht nicht aus, um eine angeblich willkürlich unterbliebene Revisionszulassung zu begründen.

b) Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe trotz seiner massiven Hinweise nicht erkannt, daß die Notwendigkeit einer Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG bestanden habe, genügen seine Darlegungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

Der Kläger macht nicht geltend, daß überhaupt keine Beiladung erfolgt ist, was angesichts der im Rubrum aufgeführten Bundesknappschaft als Beigeladene auch nicht möglich wäre. Seine Ausführungen sind dahin zu verstehen, daß er anstelle der - vom SG vorgenommenen - einfachen Beiladung (§ 75 Abs 1 SGG) die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung (§ 75 Abs 2 SGG) für gegeben hält und das Unterbleiben einer entsprechenden Änderung des Beiladungsbeschlusses rügt. In solchen Fällen bedarf es der Nachholung einer notwendigen Beiladung allenfalls dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beigeladene abweichende Sachanträge gestellt hätte; denn nur bei notwendiger Beiladung sind solche Anträge gemäß § 75 Abs 4 Satz 2 SGG zulässig



(BSGE 67, 256, 259 = SozR 3-2500 § 92 Nr 1). Schon dazu hat der Kläger nichts vorgebracht. Er hat im übrigen auch nicht ausreichend dargelegt, warum das LSG zwingend von dem Erfordernis einer notwendigen Beiladung hätte ausgehen müssen. Dazu hätte schon deshalb Anlaß bestanden, weil nach der Rechtsprechung des BSG zum Rechtsstreit zwischen einem Versicherten und einem Leistungsträger ein anderer, ggf erstattungspflichtiger Leistungsträger grundsätzlich nicht beizuladen ist (BSGE 61, 66, 67 ff = 2200 § 182 Nr 104).

c) Auch soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, daß § 24 Abs 1 SGB X, der die Anhörung Beteiligten im Verwaltungsverfahren betrifft, verletzt worden sei, kann seine Beschwerde nicht zum Erfolg führen.

Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind nur Verstöße des Gerichts im unmittelbar vorangehenden Rechtszug und nur Verstöße gegen Vorschriften, die das gerichtliche Verfahren, nicht aber das Verwaltungsverfahren betreffen (BSG SozR Nrn 41 und 92 zu § 162 SGG). Es sind also ausschließlich Mängel des gerichtlichen Verfahrens gemeint (BSG, Beschluß vom 21. Juni 1990 - 12 BK 10/90 -, unveröffentlicht).

Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang nicht die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im Berufungsverfahren (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), sondern im Verwaltungsverfahren durch die Beklagte. Deshalb hat er mit seinem Hinweis auf § 24 Abs 1 SGB X von vornherein keinen dem LSG anzulastenden Verfahrensmangel vorgetragen. Sofern er eine unrichtige Anwendung bzw Interpretation dieser Norm durch das LSG rügt, macht er wiederum nur eine (vermeintlich) unrichtige Rechtsfindung, nicht aber einen vom LSG begangenen Verfahrensfehler geltend.

Das gilt auch insoweit, als der Kläger weitere Mängel des Verwaltungsverfahrens rügt, insbesondere eine Verletzung von Hinweispflichten durch die Beklagte, ungenügende Begründungen der angefochtenen Bescheide sowie Pflichtverletzungen durch die Beigeladene. Damit sind keine Verfahrensmängel gerügt, die dem LSG unterlaufen sind.

d) Auch soweit der Kläger die Verletzung von Sachaufklärungspflichten rügt (§§ 103, 106 Abs 3, 118 SGG), fehlt es an ausreichenden Darlegungen.

Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Rüge auf eine derartige Verletzung nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, und die Entscheidung auf diesem Mangel beruhen kann. Der Beweisantrag muß so genau bezeichnet werden, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; SozR 3-1500 § 160 Nr 4). Der Kläger hat sich zwar wiederholt auf Beweisanträge bezogen, die das LSG mißachtet habe, hat aber nicht exakt ausgeführt, wann und wo er diese im Verfahren gestellt hat. Es ist nicht



Aufgabe des Revisionsgerichts, alle Schriftsätze des Klägers im Berufungsverfahren nach eventuellen Beweisanträgen zu durchsuchen. Schon aus diesem Grunde ist der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen. Darüber hinaus genügt der allgemeine Hinweis, das LSG habe sich aufgrund der Beweisanträge veranlaßt sehen müssen, die aufgeworfenen Fragen zu klären, nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

e) Schließlich kann der Vorwurf, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, nicht allgemein darauf gestützt werden, daß Tatsachenfeststellungen trotz Entscheidungserheblichkeit nicht erörtert, aufgeklärt oder in den Entscheidungsgründen nicht ausreichend gewürdigt worden seien oder sein Vorbringen vom LSG mißachtet worden sei. Die behauptete Verletzung rechtlichen Gehörs verlangt eingehende Darlegungen, welches Vorbringen im einzelnen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Dazu fehlen die erforderlichen Ausführungen.

f) Soweit der Kläger eine Verkenntung der Grenzen der freien Beweiswürdigung durch das LSG rügt, übersieht er, daß Verstöße gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausgeschlossen sind. Angebliche Verstöße gegen die Denkgesetze können daher nicht die Zulassung der Revision begründen.

4. Soweit schließlich der Kläger meint, aus dem tatsächlichen Leistungsablauf ergebe sich eine falsche Rechtsanwendung durch das LSG, insbesondere habe es die Bedeutung der Norminhalte der §§ 40 Abs 1, 45, 48, 50, 102 bis 105, 111 SGB X und der §§ 105a, 118 Abs 1 Satz 1, 140, 153 AFG verkannt, macht er keinen Verfahrensmangel geltend, sondern wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung. Dies ist jedoch - wie ausgeführt - nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

5. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Beschwerde muß daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

6. Hat danach die Beschwerde des Klägers keine Aussicht auf Erfolg, kann auch dem Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung seiner Prozeßbevollmächtigten nicht stattgegeben werden (§ 73 a Abs 1 Satz 1 SGG iV mit den §§ 114, 120 Zivilprozeßordnung).

